

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

16. Sitzung (22.05.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Sechzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 22. May 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhn. v.
Baden,

Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

der Herren Staatsminister Frhn. v. Berstett und v.
Berckheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

der Freyherren v. Gemmingen-Treschklingen und
v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

der Herr Reglerungs-Commissär, Staatsrath v. Sulat.

Unter dem Vorsitz des dritten Vicepräsidenten, Ober-
hofmarschalls Frhn. v. Gayling.

Der Vicepräsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Eine Unpäßlichkeit des zweyten Vicepräsidenten, Fhrn. v. Baden gibt mir die Ehre, in der heutigen Sitzung den Vorsitz zu führen; ich bitte daher die hohe Kammer mir bey meiner ersten Amtsführung das nämliche Zutrauen zu schenken, mit welchem sie mich zu dieser Ehrenstelle gewählt hat.

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Von Seiten der Deputation für die Ueberreichung der an Se. Königliche Hoheit wegen der Verordnung vom 15. May des l. J. gerichteten Dankadresse (des zweyten Vicepräsidenten Fhrn. v. Baden, des Generalleutenants v. Schäffer, des Landoberjägermeisters v. Kettner und der beiden Secretäre der Kammer) wurde der Kammer über die Vollziehung des ihr ertheilten Auftrags die Anzeige gemacht, daß Se. Königliche Hoheit geruht hätten, ihr am 20. d. M. Vormittags um 10 1/2 Uhr, Audienz zu ertheilen, und nachdem die Adresse durch den zweyten Vicepräsidenten überreicht worden war, folgende Antwort gnädigst zu ertheilen:

„Es freut mich diesen neuen Beweis von der ersten Kammer zu erhalten, daß sie immer alle kräftige Maaßregeln, die meine Regierung zum allgemeinen Wohl ergreift, unterstützt. Diese Worte kommen gerade aus meinem Herzen.“

Der Vicepräsident legte der Kammer folgende Eingaben vor:

1) eine Vorstellung der Gemeinden Mößbach, Stadelhofen, und Erlach ihre Trennung von der Pfarren Ulm, und Errichtung eigener Pastorationen betreffend
Beilage Ziffer 51. (ungedruckt.)

B e s c h l u ß:

diese Vorstellung an die Petitionscommission abzugeben.

2) Die von dem Herrn Staatsrathe Böckh vorgelegten Rechnungen von den Jahren 1820/21

B e s c h l u ß:

diese Rechnungen an die Budget-Commission abzugeben.

Der Vicepräsident bemerkte, daß der Herr Regierungsc. mmissär, Staatsrath v. Gulat gegen ihn den Wunsch geäußert habe, daß man mit der Berathung über die Wahl neuer Universitäts- Abgeordneter den Anfang mache, obwohl auf der Tagesordnung zuerst die Berathung über den § 64. der Verfassungsurkunde angefezt sey, indem er, der Herr Regierungsc. mmissär, durch anderweite dringende Geschäfte genöthigt werde, die Sitzung späterhin zu verlassen. Da niemand gegen diese Abänderung in der Reihenfolge der Berathungen etwas einzuwenden hatte, so erklärte der Vicepräsident die Discussion über die Auslegung des 31. §. der Verfassungsurkunde für eröffnet.

Regierungsc. mmissär Staatsrath v. Gulat: die Regierung sieht den §. 31 der Verfassungsurkunde nicht als zweifelhaft an. Sie findet, daß der darin verordnete vierjährige Wechsel der Universitäts- Abgeordneten nicht auf die Person, sondern auf die Sache sich beziehe; daß hiernach eine regelmäßig von 4 zu 4 Jahren sich erneuernde Wahl Statt finden müsse, und daher der Abgeordnete, welcher in dieser Zwischenzeit gewählt wird, nur an die Stelle des Abgehenden trete. Diese mit meinen frühern Aeußerungen übereinstimmende Ansicht der Regierung setzt mich außer Stand, dem in der Sitzung vom 22. April ausgesprochenen Wunsche der hohen Kammer zu genügen, und die Regierung zur Vorlage eines Gesekentwurfs zu veranlassen, welcher die gegen den Sinn des 31. §. erhobenen Zweifel lösen solle; weil die Regierung aus eigenem Antrieb über eine Bestimmung, die ihr nicht zweifelhaft scheint, sich zur Vorlage einer Auslegung nicht

entschließen wird. Wenn mein Vorschlag, welcher der Gegenstand gegenwärtiger Discussion ist, sich des Beyfalls der hohen Kammer nicht zu erfreuen hat, so dürfte nichts anderes übrig bleiben, als die ohnehin nur gelegentlich zur Sprache gebrachte Frage einstweilen auf sich beruhen zu lassen, bis sie etwa von einem Mitgliede dieser hohen Kammer auf die im §. 49. der Geschäftsordnung vorgeschriebene Weise in Anregung gebracht wird. Es könnte der Regierung nicht anders als sehr unangenehm seyn, wenn sie sich eine andere Ueberzeugung abgewinnen könnte, um dadurch die fortgesetzte Gegenwart eines allgemein geehrten, anerkannt würdigen Mitglieds dieser hohen Kammer auch für die nächste Periode der Ständeversammlung zu sichern.

Führ. v. Zürkheim: Ich glaube ebenfalls, daß durch diese Erklärung des Herrn Regierungscommissärs die Discussion abgebrochen wird, da sich die Regierung in Uebereinstimmung mit der Mehrheit in der Kammer dahin ausgesprochen hat, daß der Sinn des §. 31. der Verfassungsurkunde ihr nicht zweifelhaft sey; wenn nun ein einzelnes Mitglied der entgegengesetzten Ansicht ist, so muß von demselben eine förmliche Motion deshalb gemacht werden.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein treten dieser Ansicht bey.

Führ. v. Wessenberg: der von mir vorgetragene Zweifel gegen die im Commissionsberichte enthaltene Auslegung eines Artikels der Verfassung ist in dem Wortlaut der Verfassungsurkunde begründet. So war meine Ansicht, und so besteht sie noch. Ob jedoch der Zweifel nach meiner, oder der entgegengesetzten Ansicht gehoben werde, scheint mir ziemlich gleichgültig.

Nicht so gleichgültig ist, ob er unentschieden bleibe, am wenigsten gleichgültig, in welcher Form die Entscheidung erfolge. Von mehreren verehrten Mitgliedern

ist mein Zweifel für nicht unerheblich angesehen worden, und dadurch sah sich, mit Bestimmung der Kammer, der Herr Regierungskommissär selbst veranlaßt, zu erklären, er wolle die Regierung auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Entscheidung aufmerksam machen.

Regierungskommissär Staatsrath v. Gulat: Die Erklärung, welche den Gegenstand der heutigen Discussion ausmacht, enthält meine persönliche Ansicht, und einen Vorschlag, wie auf einem kürzern Wege, den die hohe Kammer bey der in der Sitzung vom 22. April an mich gemachten Aufforderung gleichfalls im Auge hatte, die Sache erledigt werden könnte. Jetzt läßt die Regierung durch mich erklären, daß sie das Gesetz für unzweifelhaft halte.

Der in der Sitzung vom 22. April eingeschlagene Weg kann daher zu keinem Ziele führen, und wenn auch der in dieser Erklärung gemachte Vorschlag nicht angemessen erachtet wird; so bleibt nur noch der in der Geschäftsordnung liegende Weg einer eigenen Motion offen. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß der Vorschlag, die Regierung auf die Nothwendigkeit einer Gesetzesklärung aufmerksam zu machen, nicht von mir ausgieng, sondern daß ich mich nur bereit erklärte, diesen Wunsch der Kammer zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

v. Kottel: Durch die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs ändert sich allerdings die Lage der Sache gänzlich. Die Kammer beschloß früher die Discussion über den aufgeworfenen Zweifel einstweilen ruhen zu lassen, weil der Herr Regierungskommissär versprach, die Regierung auf die Nothwendigkeit einer authentischen Auslegung aufmerksam zu machen. Jetzt hat die Kammer die Discussion fortzuwiegen und zu beschließen, ob sie den Ansichten ihrer Commission beytreten, oder das Eintreten eines concreten Falles zum Aussprechen ihrer eigenen Ansicht abwarten, oder eine authentische Erklärung des

§. 31. der Verfassungsurkunde durch eine förmliche Bitte veranlassen wolle. Nun halte ich zwar die Commissions-Ansicht von dem Sinne des genannten § in der Verfassungsurkunde für übereinstimmend mit dem Geiste der Constitution. Dennoch bestimmen mich wichtige Gründe auf Veranlassung einer authentischen Auslegung desselben anzutragen. Nämlich erstens die Nothwendigkeit der Lösung eines weitem und viel wichtigern, aber mit dem aufgeworfenen in Verbindung stehenden Zweifels, und zweitens die Gefährlichkeit vervielfältigter Beispiele von bloß factischer, zumal logischer Auslegung.

Ich habe schon früher bemerkt, daß die Frage: wie lange dauert die Sendung eines Universitätsabgeordneten, welcher an die Stelle eines vor der Zeit ausgetretenen Vorgängers gewählt worden? zur umfassendern Frage führe; wie lange dauert überhaupt nach einer genauen Bestimmung, die Sendung aller gewählten Deputirten in beiden Kammern? Wie sind die vier, zwey oder acht Jahre zu verstehen, welche dafür die §§. 29. 31. 38. und 79. festsetzen? Sind es Kalenderjahre oder bedeuten zwey Jahre jeweils eine Landtagsperiode? Wornach, wie wirklich der Commissionsbericht will, unter den vier Jahren im §. 31. nichts anderes als zwey Landtagsperioden verstanden würden? Wie lange dauert aber im letztern Falle eine Landtagsperiode? Der Commissionsbericht versteht unter einer Landtagsperiode einen Landtag, auf welchem ein Budget zu Stande kommt, und das darauf folgende Jahr. Diese Erklärung, obsehon sie die Befreiung einiger bey der Rechnung nach Kalenderjahren aufstößender Schwierigkeiten beabsichtigt (welchen jedoch auch auf andere Weise z. B. durch Bestimmung einer gewissen Jahreszeit für die jeweilige Zusammenberufung, könnte gesteuert werden) läßt aber gar manche Zweifel übrig, und um so mehr,

da die Commission zugleich einen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen macht. Diese Unterscheidung kommt zwar in der Constitution vor, jedoch nur gelegentlich, und ohne daß eine staatsrechtliche Grenzlinie zwischen beiden gezogen wäre. Sollte nun dieser Unterschied wirklich aufgestellt werden, so würde dadurch der Regierung die Macht gegeben, zu einem Landtag nach ihrem Gefallen entweder die Mitglieder, deren vier oder acht Jahre schon verfloßen wären, oder die neu eintretenden zu berufen; sie dürfte nämlich bloß im ersten Fall den Landtag einen außerordentlichen, im zweyten einen ordentlichen nennen. Ja es möchte geschehen, daß wenn ein so genannter außerordentlicher Landtag bis gegen die für den ordentlichen, oder für die Erneuerung des Budgets bestimmte Zeit sich verlängerte, man demselben dieses Budget für die zwey folgende Jahre auch noch vorlegte, wornach eine volle Landtagsperiode gewissermaßen herausfiel, d. h. die Sendung der neu Gewählten erst zwey Jahre später ihre Wirksamkeit erhielt. Aber ist denn das Budget so sehr die Hauptsache der Landtagsverhandlungen, daß außer demselben alles andere gar nicht dürfte gezählt werden? — Das Jahr 1819 z. B. warum sollte man es nicht unter die zu zählenden Jahre aufnehmen? Auf solche Weise würde sich nothwendig die Dauer der repräsentativen Eigenschaft aller Deputirten über die Absicht unserer Constitution verlängern, die Erneuerung des Landtags durch neugewählte träte spärlicher ein, und er wäre also minder geeignet, ein jeweils treues, lauterer Abbild oder Organ von den Gefinnungen, Wünschen und Interessen des Volks zu seyn. Auch der Wortlaut der §§. 29. 38. und 79. stimmt mit meiner Ansicht überein, und so auch der Zusammenhang mit mehreren andern Artikeln (Der Redende führte dieses aus.) Auf jeden Fall aber, weil eine Ungewißheit oder Unbe-

Stimmtheit in einem so wichtigen und tiefgreifenden Punct der Verfassung die schlimmsten Folgen nach sich ziehen müßten, erhebt die Nothwendigkeit einer authentischen Auslegung der hier besprochenen Paragraphen.

Wenn ich hier für die Veranlassung solcher authentischen Erklärung stimme, so geschieht solches weiter aus dem Grunde, weil ich die blos einseitigen oder factischen Auslegungen — wosfern nicht die Dringlichkeit des Handelns sie nothwendig, oder die Evidenz des Sinnes sie unbedenklich macht, immer für gefährlich, und da solche Auslegungen von verschiedenen Seiten in verschiedenem Geiste geschehen können — für eine Quelle leicht eintretender Zerwürfnisse halte. Gleichwie nämlich die erste Kammer, also kann auch die zweyte, und also kann auch die Regierung factische Auslegungen machen. Zwar bleibt im Fall einer unrichtigen Auslegung noch immer eine Heilung möglich durch Verwahrung der Beschwerde der Betheiligten, und durch nachfolgende Einleitung in den Weg der authentischen Erklärung. Aber alsdann ist res nicht mehr integra, und die Uebereinstimmung der drey Factoren der Gesetzgebung weit schwerer zu erzielen. Die große Bedenklichkeit solcher factischen Auslegungen erlaube ich mir durch folgendes Beyspiel zu bestätigen. Den §. 27. der Verfassungsurkunde Art. 6. hat die Regierung factisch d. h. in einzelnen Fällen auf drey verschiedene Arten ausgelegt.

Im Regierungsblatt vom 17. April 1819 wurden sechs Mitglieder dieser Kammer für 2 ordentliche Landtage, im Jahr 1820 zwey Mitglieder ohne Zeitbestimmung, und im Jahr 1822 acht Mitglieder blos für den gegenwärtigen Landtag von dem Fürsten ernannt. Nach demselben Principe könnten auch diese Mitglieder während der Dauer eines Landtages von einem Sitzungstag zum andern entfernt werden. Wäre es nun nicht möglich, daß gegen

solche factische Auslegung mißbilligende Stimmen im Publicum, oder in den Kammern sich erheben? Ist diese precäre Art der Ernennung von Landtagsgliedern, so möchte man sagen, nicht ein isolirtes Bepspiel in der Verfassungsgeschichte? Werden nicht in Frankreich, England und in den Niederlanden, so wie in Baiern, Wirtemberg und Nassau, die vom König ernannten Mitglieder der ersten Kammer es wenigstens auf Lebenslang? Muß nicht die Selbstständigkeit einer Kammer — die schon durch das Vorhandenseyn von zehn Mitgliedern für vollzählig gilt — und ihre repräsentative Würde in den Augen des Volks als höchst verkümmert erscheinen, wenn acht jener Mitglieder durch einen Wink zu entfernen sind? — Solche Betrachtungen würden allerdings durch den persönlichen Charakter der jetzigen Mitglieder, so wie durch den Geist unserer wirklichen Regierung beschwichtigt werden; aber sie bleiben bedeutungsvoll im Allgemeinen. Mein Antrag geht nun dahin: die hohe Kammer möge um eine authentische Auslegung sämtlicher, von mir zur Sprache gebrachten §§. der Verfassungsurkunde bitten, auch eine eigene Commission ernennen, welche diejenigen Punkte festzustellen habe, über welche man etwa noch weiter um gesetzliche Auslegung nachsuchen wolle.

Se. Durchlaucht der Hr. Fürst v. Löwenstein, so wie der geh. Hofrath Zachariä unterstützen diesen Antrag.

Herr v. Zürkheim: Mir scheint, daß der verehrte Redner schon zu frühe in das Materielle eingegangen sey. Auf dieses behalte ich mir vor, seiner Zeit beym Verfolg der Discussion zurückzukommen. Gegenwärtig aber ist die Frage bloß die: Ist der Fall vorhanden, daß sich die Kammer weiter mit dem vorliegenden Gegenstand zu beschäftigen hat, oder ist dessen Erörterung durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs beseitigt?

Nur am Schlusse seines Vortrags hat der Redner einiges gesagt, was sich auf diese Frage bezieht, da, wo er von der Gefährlichkeit einer factischen Auslegung sprach. Allein, was wird unter einer factischen Auslegung verstanden? Nicht eine eigenmächtige, überhaupt keine Auslegung im strengen Sinn, welche die Anerkennung einer möglichen Ungewißheit über die Absicht eines Gesetzes voraussetzt, und welche daher als Verbesserung dieses Mangels, als etwas Neu hinzugefügtes erscheint, sondern eine bloße Gesetzanwendung, bey welcher die Majorität nach ihrer Ueberzeugung ausspricht, daß dieser oder jener ihr nicht zweifelhafter Sinn mit einer Stelle des Gesetzes zu verbinden sey. Wenn nun in dem vorliegenden Falle die Majorität keinen Zweifel in dem Gesetze findet, so kann ich es unmöglich für bedenklich halten, daß sie dabey stehen bleibt, da es einem jeden Mitgliede frey steht, einen Zweifel mittelst einer eigenen Motion zu erheben, auch eine jede solche Auslegung des einen Factors der gesetzgebenden Gewalt von jedem der beiden andern bestritten, und dadurch weitere Erörterung herbeygeführt werden kann. Uebrigens ist, um einstweilen nur Eines beyspielsweise über die in das Materielle des Commissionsberichts eingehenden Bemerkungen des geehrten Redners vor mir anzuführen, die Eintheilung der Landtage in ordentliche und außerordentliche, keine Erfindung der Commission. Ich finde sie klar im §. 57. der Verfassungsurkunde.

v. Kottek: Was ich Materielles angeführt habe, ist bloß zur Begründung des Formellen vorgebracht worden. Die behauptete Unbedenklichkeit einer factischen Auslegung scheint mir deshalb nicht so klar zu seyn, als sie dargestellt werden will, weil sich jeder der drey Factoren der gesetzgebenden Gewalt schwer dazu verstehen würde, von einer einmal angenommenen Auslegung we-

gen einer davon abweichenden Ansicht der andern wieder abzugehen. Deshalb schiene mir der Weg der authentischen Interpretation der schicklichste.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Um schnell zum Ziele zu gelangen, dürften zwei Wege offen seyn: die Wahl einer Commission nach dem Antrage des Herrn Hofraths v. Kotzeck, oder der Weg einer besondern Motion.

Zachariá: Auch meiner Meinung nach hat sich der Stand der Sache durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs wesentlich verändert. Ich erlaube mir über diese Erklärung nur die Bemerkung, daß man geneigt seyn könnte, den Herren Regierungscommissären die Frage vorzulegen, ob sie die Meinung der Regierung, oder nur die eigene aussprechen?

Zwei Dinge bedauere ich: erstens, daß der Gegenstand der vorliegenden Verathung mittelbar mich betrifft; zweitens, daß die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung abgeändert worden ist, da doch die vorliegende Verathung eine Anwendung der Grundsätze ist, welche bei der folgenden zu erörtern sind. Die erste Bedenklichkeit hat mich bisher abgehalten, an der öffentlichen Verathung über den Sinn des §. 31. der Verfassungsurkunde Antheil zu nehmen. Da jedoch im Staate ein Jeder die Vermuthung für sich hat, daß er gut sey, bis daß das Gegentheil erwiesen wird, so darf ich hoffen, Glauben für die Versicherung zu erhalten, daß ich, was die vorliegende Verathung betrifft, nur die Gefahr scheue, in einer Art individueller Abhängigkeit von der Regierung zu bleiben, welche nach meiner Ueberzeugung mit der Eigenschaft eines Abgeordneten unvereinbar ist.

Die Hauptsache anlangend ist es mir nicht zweifelhaft, daß die Kammer durch einfache Stimmenmehrheit entscheiden könne, daß sie einwilligen den und den Sinn mit einer Stelle der Verfassungsurkunde verbindet,

oder daß sie eine authentische Auslegung der Stelle nicht für nothwendig erachte. Der §. 64. spricht nur von auslegenden und ergänzenden Gesetzen; auch ist schon bemerkt worden, daß in dem entgegengesetzten Falle die Thätigkeit der Kammer in jedem Augenblick gehemmt werden könnte. Nur ist ein solcher Beschluß nicht unmittelbar eine Auslegung des Gesetzes, sondern nur (und es ist von Wichtigkeit, in diesen und in andern Fällen die zu beantwortende Frage genau zu stellen) die Entscheidung, daß es keiner Auslegung bedürfe.

In zwey Fällen jedoch würde ich einen Beschluß dieser Art nicht für zulässig halten:

Fürs Erste, wenn der aufgeworfene Zweifel die Rechte eines einzelnen Mitgliedes der Kammer, ein-
 aus singuli betrifft, und fürs zweyte, wenn durch einen Beschluß dieser Art die Selbstständigkeit der Kammer gefährdet werden könnte. Beide Ausnahmen scheinen mir in dem vorliegenden Falle einzutreten.

Uebrigens scheint mir die Deutung, welche der Commissionsbericht dem §. 31. der Verfassungsurkunde giebt, gegen den Wortlaut dieses Paragraphen zu seyn; hingegen durch die Absicht des Gesetzgebers vollkommen gerechtfertigt zu werden; und da muß ich wohl mit der, einem Mitgliede der Kammer geziemenden, Offenheit bekennen, daß es mich befremde, wenn die Regierung die Verfassungsurkunde in dem vorliegenden Falle nach der Absicht des Gesetzgebers, oder nach dem Grunde des Gesetzes deutet, da sie doch in einem andern nicht unähnlichen Falle, welcher den Sinn des 29sten Gen betraf, die wörtliche Auslegung nachdrücklich vertheidigt hat. In der That erhält der vorliegende Fall dadurch ein eigenes Interesse, daß er mit der allgemeinen Frage: welche Auslegungsart bey der Verfassungsurkunde den Vorzug verdiene? auf das genaueste zusammenhängt.

Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Sulz. Die Regierungs-Commissarien können nie anders, als in dieser Eigenschaft sprechen. Sie können daher in jenem Sinn, in welchem die Mitglieder der Kammer ihre Meinungen äußern, keine eigene Meinung haben.

Indessen bestehet dennoch ein Unterschied zwischen solchen Aeußerungen, die sie vermöge der diesen ihren Charakter begleitenden General-Vollmacht, und denjenigen, die sie in Gemäßheit eines besondern Auftrags der Regierung in der Kammer abgeben. Die erstern, oder wie ich mich ausdrücke, ihre persönlichen Ansichten, müssen sie bey der Regierung zu vertreten wissen, und bey den Letztern sind sie blos das Organ derselben.

In die Classe der Erstern gehören meine frühern Aeußerungen, und in die Kategorie der Letztern meine heutige Erklärung.

Indem ich dieses auf den Eingang der Rede des Herrn Geh. Hofraths Zacharia bemerke, glaube ich auf den Antrag zur Ernennung einer Commission nur noch erwidern zu müssen: daß nach der Geschäftsordnung §. 48. und 49. es nur zwey Wege gebe, einen Gesetzentwurf in der Kammer zur Berathung zu bringen, entweder mittelst eines Gesetzentwurfes, den die Regierung vorlegt, oder durch eine Motion.

Ein Gesetzentwurf liegt nicht vor, und eben so wenig ist bis jetzt eine Motion gemacht worden. Ich wiederhole daher, daß eine Commission schon dormalen nicht wird ernannt werden können.

Zacharia: Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Die Geschäftsordnung spricht nur deswegen blos von Gesetzentwürfen, welche die Regierung vorlegt, und von Motionen, welche die Bitte um einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, weil das die beiden Hauptfälle sind, wie die Erlassung eines Gesetzes, zur Sprache kommen

Zann. Hingegen schließt sie nirgends alle andern Fälle aus; z. B. den Fall, da die Kammer die Nothwendigkeit einer solchen Bitte durch einen Beschluß anerkennt, oder wenn ein Commissionsbericht einen Antrag dieser Art enthält. Man würde sonst die Geschäftsthätigkeit der Kammer in viel zu enge Grenzen einschränken.

Nachdem hierauf der Landoberjägermeister v. Kettner bemerkt hatte, daß der leichteste Weg, die Sache zu erledigen, der seyn würde, daß ein Mitglied der Kammer die Einreichung einer Motion wegen des vorliegenden Gegenstandes übernehme, und der Hofrath v. Kottke sich hiezu bereit erklärte, stellte der Vicepräsident die Frage:

Ob die Sache wegen der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs einstweilen auf sich zu beruhen habe?

Die Kammer erklärte sich (mit Ausnahme zweyer Stimmen) hiemit für einverstanden.

Hier entfernte sich der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat.

Der Vicepräsident eröffnete hierauf die Discussion über die Stelle des von dem Frhr. v. Türkheim erstatteten Commissionsberichts, welche den §. 64. der Verfassungsurkunde betrifft. Es wurde übrigens von Mehreren mit Bedauern bemerkt, daß kein Regierungs-Commissär dieser Sitzung mehr beywohne.

Der Frhr. v. Zyllhardt verliest diese Stelle, in welcher die Frage aufgeworfen wird: ob die Kammer schon durch einfache Mehrheit der Stimmen entscheiden könne, daß eine Stelle der Verfassungsurkunde nicht erst einer Auslegung bedürfe, sondern den und den bestimmten Sinn habe.

v. Kottke: Ich trete der Ansicht des Commissions-Berichtes, nach welcher die einfache Majorität in dem

angegebenen Falle zu Fassung eines Beschlusses hinreicht, vollkommen bey. Auch würde ich den Grundsatz, daß ein solcher Beschluß zulässig sey, unbedingt festhalten, ohne die beiden Fälle auszunehmen, deren der Herr geh. Hofrath Zachariá gedacht hat. Von einem jure singuli, welches einem solchen Beschluß der Kammer nicht unterworfen wäre, kann wohl hier nicht die Rede seyn, da die fraglichen Rechte immer nur dem öffentlichen, und nicht dem Privatrecht angehören, also wie jede andere constitutionelle Bestimmung das Eigenthum Aller und nicht der Einzelnen sind.

Auch kann die Nothwendigkeit einer vorläufigen oder factischen Auslegung so dringend seyn, daß ein jeder Aufschub, wäre der Gegenstand auch noch so wichtig, bedenklich seyn würde.

Zachariá: Meine Meinung über die aufgestellte Frage habe ich schon bey der vorigen Berathung geäußert.

In den Grundsätzen mit meinem verehrten Freunde einig, kann ich desto eher in Einzelheiten von ihm abweichen. Ich bemerke also, daß von einem jure singuli zwar nicht in Beziehung auf ein Gesetz, wohl aber in Beziehung auf einen Beschluß der Kammer die Rede seyn kann. Ich bemerke ferner, daß die Dringlichkeit eines Falles, von welcher die Rede gewesen ist, eher bey einer Verwaltungsbehörde, als in dem vorliegenden Fall eintreten kann, daß übrigens diese Bedenklichkeit nicht den Rechtsgrund der von mir gemachten Ausnahme entkräftet.

Es giebt jedoch der §. 64. der Verfassungsurkunde noch zu einem weit bedenklicheren Zweifel Veranlassung: Wie ist es zu halten, wenn ein Gesetzentwurf, welcher die Verfassung ergänzt, oder erläutert, (denn zwischen beiden Fällen dürfte sich kein ausreichender Unterschied festsetzen lassen) in der einen oder in der andern Kammer nur

mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird? Man kann nicht sagen, daß es alsdann bey dem, was besteht, sein Bewenden behalte. Denn es ist eben zweifelhaft, was bestehe, oder das Bestehende ist unzureichend. Man wird eben so wenig behaupten, daß die Regierung nun nach der Ansicht, die sie von der Sache hat, vorschreiten könne: sonst würde die Verfassung selbst gefährdet seyn. Auch der Ausweg ist nicht übrig, daß alsdann nur ein Beschluß für diesen einzelnen Fall zu fassen sey. Den der einzelne Fall kann gerade einer bleibenden Regel bedürfen. Endlich beseitigt man die Schwierigkeit auch nicht dadurch, daß man zwischen constitutionellen, und nicht constitutionellen Erläuterungs- oder Ergänzungsgesetzen unterscheidet. Mit dieser Unterscheidung hebt man vielmehr die Vorschrift des 64ten Sen selbst auf. Und in der That möchte es schwer, ja unmöglich seyn, diese Vorschrift gegen die Einwendung zu retten, daß sie leicht den ganzen Gang der Verfassung und der Regierung hemmen könne.

Zur Unterstützung dieses Zweifels führe ich noch an, daß diese, oder eine ähnliche Vorschrift andern Verfassungen, z. B. der brittischen, fremd ist, daß die beste Gewährleistung für die Unveränderlichkeit der Verfassung in dem Eifer und der Anhänglichkeit ihrer Vertheidiger liegen dürfte, endlich, daß auf dem Landtage des Jahrs 1820, als das die Amortisations-Kasse betreffende Gesetz angenommen wurde, der §. 64. in der That unberücksichtigt geblieben ist.

In die Schicklichkeit des Augenblicks ein Mißtrauen setzend, schließe ich jedoch nur mit dem Wunsche, daß die Regierung diese Bedenklichkeit nicht unberücksichtigt lassen möge.

v. Kottek: In der Hauptsache bin ich mit dem vorigen Redner vollkommen einverstanden. Aber das kann

ich nicht zugestehen, daß einem Beschlusse der Kammer ein jus singuli entgegengesetzt werden könne. Bei der Prüfung der Wahlen spricht ja die Kammer ebenfalls über jura singulorum und zwar unbesritten durch Mehrheit der Stimmen. Nur wird freylich die Kammer stets mit desto größerer Behutsamkeit verfahren, wenn bei einem Gegenstand auch eines ihrer Mitglieder persönlich theilhaftig, oder die Sache von Wichtigkeit ist.

Frhr. v. Wessenberg: Damit bin ich ganz einverstanden, daß es der Kammer zustehe, durch die bloße Stimmenmehrheit von Zitel der Stimmen in vorkommenden einzelnen Fällen zu entscheiden: ob ein Zweifel über einen Verfassungs-Artikel Statt finde. Denn sobald die Kammer keinen Zweifel hat, so bedarf es überhaupt keiner Erläuterung. Erkennt sie aber: es walte ein Zweifel vor, so kann eine Erläuterung, die für die Zukunft maachgebend und verbindlich seyn soll, nur nach Anweisung des §. 64. zu Stande kommen.

Frhr. v. Zirkheim: Die Commission hatte nicht die Absicht, jetzt schon auf eine Abänderung des 64ten §en anzutragen, sondern nur darauf aufmerksam zu machen, daß Fälle eintreten können, wo ein Zweifel, welcher eine Auslegung erfordert, nicht nach dem buchstäblichen Inhalt jenes §en gelöst werden kann. Es wird aber am besten seyn, wenn man für jetzt die Sache auf sich beruhen läßt, und erst dann eine Abänderung zur Sprache bringt, wenn man einmal in den Fall kommen sollte, daß Zitel der Stimmen zur Fassung eines Beschlusses über eine Verfassungs-Erläuterung nothwendig und nicht vorhanden wären.

Der Frhr. v. Zyllinhardt, Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, und der Frhr. v. Wessenberg machen darauf aufmerksam, daß die zur Ver-

thung aufgestellte Frage nur die sey, ob durch einfache Mehrheit der Stimmen, der Beschluß gefaßt werden könne, daß der Sinn einer Stelle der Verfassungsurkunde nicht als zweifelhaft zu betrachten sey.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gehaltenen Umfrage

b e s c h l o ß

Die Kammer,

wegen dieses Zweifels dem Antrage des Commissionsberichts beizutreten.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Frhr. v. Gemmingen-Prestened den Commissionsbericht über den Erlaß der zweyten Kammer, den Bau des Ständehauses betreffend
Beilage Ziffer 52.

Die Kammer

b e s c h l o ß

die Verathung darüber in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Weiter wurde die Begründung der an Se. Königl. Hohheit, den Großherzog, zu erlassenden Bitte wegen Errichtung einer Anstalt für Blindgebohrne von dem Frhrn. v. Wessenberg verlesen, und einstimmig angenommen.

Beilage Ziffer 53.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

dieselbe der zweyten Kammer zur Verathung mitzutheilen.

Die öffentliche Sitzung verwandelte sich nunmehr in eine geheime, in welcher das Protokoll der letzten geheimen Sitzung verlesen und genehmigt, auch

b e s c h l o s s e n

wurde,

Das verlesene Protokoll durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Frhr. v. Zyllhardt.
Zacharia.

B e y l a g e Ziffer 52.

Commissionsbericht

die Erbauung des Ständehauses betreffend.

E r s t a t t e t

von dem

Frhr. v. Gemmingen-Prestened.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung beschloß in der Sitzung vom 4ten May die über den Bau des Ständehauses Statt gefundenen Verhandlungen mit Beyschluß sämmtlicher Akten und dem Protokollauszug an die erste Kammer gelangen zu lassen, worüber ich die Ehre habe, als Mitglied der Bau-Commission den Bericht zu erstatten.

Dieser durch die Commissionsberichte der Abgeordneten Griesbach vom 2ten April und v. Isstein vom 21ten April verhandelte Gegenstand zerfällt, nebst den hierauf gefaßten Anträgen, in folgende Theile:

I. Den Bau des Ständehauses nach seiner jetzigen Ausführung betreffend.

Die Commissions-Berichte sowohl, als die hierauf erfolgten Debatten der zweiten Kammer erörtern hier

umständlich die Frage, so wie die Beweggründe, warum die gemeinschaftliche Baucommission den anfänglich vorgezeichneten Plan des Herrn Oberbaudirectors Weinbrenner in der Folge verlassen, und das Gebäude um ein Stockwerk höher gebaut habe?

Die Entdeckung verschiedener Mißverhältnisse in der innern Eintheilung, vorzüglich die unverhältnismäßige Höhe der Gemächer von 19 Schuh hätten die Bau-Commission anfänglich bewogen, auf eine passende Abänderung des Planes zu denken, welche zugleich mit einer Kosten-Ersparniß verbunden sey, worauf sich überzeugend ergeben habe, daß in den beiden Etagen des Gebäudes nur der nothdürftigste Raum für die Unterkunft der Stände gefunden werden dürfte.

Der Herr Hauptmann Arnold, welchem die Direction des Baues mit Verfolgung des Weinbrenner'schen Plans aufgetragen worden, habe hierauf vorgeschlagen, den Bau durch einen dritten Stock zu erhöhen, indem man die allzugroße Höhe der 19 Schuh hohen Zimmer ökonomischer auf 13 reducirte, wodurch nur ein Mehrbetrag der Kosten von 6000 fl. verursacht würde.

Sowohl diese Gründe, als die eben so wichtige Betrachtung, daß der Plan des Herrn Oberbaudirectors Weinbrenner für das zweystöckigte Gebäude ohne Bauplatz, ohne Erd- und Sandfuhrlohn, und andere unvorhergesehene Ausgaben nicht zu gedenken, schon auf 89,727 fl. berechnet war, und dagegen dieser abgeänderte Plan mit Einschluß des Bauplatzes sich nur auf 93,515 fl. beliefe. Diese Gründe bewogen die Bau-Commission laut ihres Protokolls vom 16ten März 1820 „in der zur „versichtlichen Erwartung, daß dereinst die versammelten „Stände der Commission ihren Beyfall nicht versagen „würden, wenn sie mit wenig Kosten-Aufwand für alle in „Zukunft eintretende Fälle durch Hinzufügung eines dritten

„Stoß gesorgt hätte“ die Ausführung des Gebäudes mit dieser Abänderung zu beschließen.

Die hierauf an die zweite Kammer gestellte Frage: ob die von der Bau-Commission geschehene Ausführung des Ständehauses, wie es dermalen angelegt ist, und noch weiter ausgeführt werden soll, genehmigt werde? wurde beynähe einstimmig bejaht.

Die Commission ist der Meinung, daß eine hohe Kammer diesen Beschluß der zweiten Kammer gleichfalls genehmigen möchte.

Ihre Ansicht bey diesem Antrage kann keine andere seyn, als daß die Bau-Commission im Kampfe mit den niedrigsten Verhältnissen, einer ungünstigen Localität, und beschränkten Mitteln, mit einer dankwürdigen Intention gehandelt habe, indem sie einen kostbaren Plan, als sich dessen Fehler zeigten, verließ, um mit minderen Kosten ein geräumigeres und zweckmäßigeres Gebäude durch Errichtung eines dritten Stoßes herzustellen.

Diese erlangten Vortheile sind wohl so sehr zur Evidenz erwiesen, daß die Bau-Commission zuversichtlich voraussetzen durfte, daß die versammelten Stände dereinst ihr ihren Beyfall nicht versagen würden, um so mehr, als in der Zwischenzeit der Ständeausschuß nach dem Beschlusse der ersten Kammer vom 1sten September 1820 nicht damit beauftragt worden war, in wichtigen oder zweifelhaften Dingen seine Entscheidung zu geben, indem keine Entschliekung der zweiten Kammer hierauf erfolgte. Folglich blieb der Bau-Commission kein Verbindungsmittel mit den Ständen, um eine Anfrage an sie gelangen zu lassen, und sie befand sich in der Nothwendigkeit, entweder auf eine schädliche Weise die Bauarbeiten einzustellen, oder aber nach ihrer eigenen besten Ueberzeugung zu handeln.

II. Den Verkauf eines Stückes des Bauplatzes an den Baumeister Fischer um den zur Rechnung gebrachten Ankaufspreis betreffend.

Der Commissionsbericht der zweyten Kammer führt die Beweggründe der Bau-Commission an; daß man das Landschafts-Gebäude nicht an den rohen Giebel des Fischerschen Hauses habe anreihen können, ohne demselben eine üble Lage hinter der Kirche zu geben. Man hat daher um so mehr das Auskunftsmittel erwählt, den Baumeister Fischer durch Ueberlassung eines geeigneten Bauplatzes zu vermögen, diesen Mißstand zu heben, so wie man sich habe überzeugen müssen, wie schwierig es sey, mit der vorgeschriebenen Summe auszureichen.

Der Commissionsbericht der zweyten Kammer bemerkt zum Schlusse, daß der ausgesprochene einzige Zweck, wegen welchem die Bau-Commission den fraglichen Platz an Fischer überlassen, noch nicht erreicht sey, indem er darauf anträgt, daß Baumeister Fischer baldigst der vorgezeichneten Bedingung nachkomme, unter welcher er den Platz erhalten habe, um einen Rückzug desselben überflüssig zu machen.

Aus der hierüber eröffneten Debatte ergiebt sich die Erläuterung, daß der Baumeister Fischer nach dem Kaufaccord über den Kreglinger'schen Garten vom 7ten Octbr. 1820 erklärt habe: als Mitkäufer dergestalt einzutreten, daß der Bauplatz zwischen der ständischen Bau-Commission und ihm nach Bedürfniß getheilt werde, welches in einer spätern Uebereinkunft vom 29ten December 1820 übereinstimmend mit jener Convention geäußert, und nur von Theilung und Uebernahme nach dem Kaufpreise gesprochen wurde.

Einige mit dem Preise der hiesigen Bauplätze bekannten Mitglieder bestätigen das Vortheilhafte dieser contractmäßigen Ueberlassung, wodurch die Bau-Commission

sich eines überflüssigen Platzes entledigt, und eine nothwendige Ersparniß dadurch bezweckt habe.

Die an die zweite Kammer hierüber gestellte Frage: ob dieselbe den geschenehen Verkauf eines Theils des Bauplatzes an den Baumeister Fischer genehmige? — wurde mit Stimmenmehrheit bejaht; dagegen der Commissions-Antrag; daß die Kammer dahin wirken solle, daß der Baumeister Fischer den Giebel seines Hauses verbaue, unter welcher Bedingung der Platz an ihn überlassen worden, verworfen.

Da sich nun hieraus ergibt, daß die Bau-Commission einen noterisch ganz überflüssigen Platz ohne irgend einen Nachtheil für das Ständehaus auf eine sehr vortheilhafte Weise veräußerte, und dadurch eine für die Bau-Kasse sehr nothwendige Ersparung von 3273 fl. 27 fr. erzielte, so glaubte die Commission, daß dieser Beschluß der zweyten Kammer gleichfalls von Einer hohen Kammer anzunehmen sey, so wie man der Verschönerungs-Polizey der Residenz überlassen dürfte, welche Vorkehrungen diese wegen des Giebels des Fischerschen Hauses zu ergreifen gedenkt.

III. Die vollzogene Vermietung der Keller auf 10 Jahre zu 216 fl. jährlich betreffend.

Der Commissions-Bericht der zweyten Kammer erkennt zwar, daß die Vermietung nicht zu gering sey, glaubt aber, daß es mit diesem Geschäfte nicht so sehr geeilt hätte, um die Bau-Commission, welche nicht hiezuvollmündigt gewesen, zu bestimmen, vor dem Eintritt der Ständeversammlung diesen Mieth-Contract abzuschließen.

In der hierauf erfolgten Debatte wird aber von einigen hiesigen sachkundigen Mitgliedern gezeigt, daß der Miethzins in Vergleichung mit andern sehr vortheilhaft sey, und derselbe $\frac{1}{2}$ Jahr später wohl schwerlich hätte erreicht werden können.

Es seye daher keine Zeit zu verlieren gewesen, den Contract mit den Liebhabern abzuschließen, die darauf gedrungen hätten.

Die Kammer bestätigte hierauf einstimmig die Vermietung der Keller.

Die Commission glaubt, daß die Bau-Commission in der Absicht durch eine vortheilhafte Vermeidung, die jährlichen Erhaltungskosten des Gebäudes zu gewinnen, sehr zum Vortheil gehandelt habe, wenn sie eine dargebotene Gelegenheit ohne Aufschub benutzte. Sie trägt daher darauf an: daß eine hohe Kammer diese Keller-Vermietung gleichfalls bestätigen möchte.

IV. Den Antrag der Bau-Commission zur Verwilligung von weitem 20,000 fl. betreffend. Dieser ist auf die Berechnung der sämtlichen Baukosten gegründet, welche Berechnung dem Berichte des Abgeordneten Griesbach beygefügt sind. Sie enthält eine detaillirte Specification der im Accord bereits schon vollendeten, theils noch zu verfertigenden Arbeiten inclusive des Plages

— zu 85,130 fl.

Außer dem Akford für Stukkator, Vergolder, Defen, Bleche und dergleichen, das Ameublement mit 5500 fl. Beführung des Sandes, Kosten wegen Grundsteinlegung und 1439 fl. für noch möglichen Aufwand, belaufen sich diese nicht veraccordirten Ausgaben, welche sich auf die Summe von 18143 fl. 27 kr. belaufen, folglich zusammen 103,273 fl. 27 kr.

Es bleiben daher nach Abzug der von dem Baumeister Fischer erhaltenen Summe von — 3273 fl. 27 kr. für Platzvergütung, und die Arbeiten an der Landbeste — 100,000 fl. als Summe für den ganzen Kostenbedarf übrig.

Obgleich die Commission der zweyten Kammer diese weitem unvermeidlichen Kosten nicht übersetzt findet, und daher jetzt schon auf die Anweisung von 20,000 fl. an-

tragen würde, so glaubt dieselbe um jede weitere Nachforderung abgeschnitten zu sehen, für jetzt nur auf 15,000 fl. antragen zu müssen, mit dem Beyfügen, daß die Bau-Commission schleunigst eine möglichst genau und specificirte Nachweisung des Ameublements, so wie der erforderlichen Defen einreiche, ferner, daß sie Accorde mit dem Stukkator und Vergolder, so wie mit dem Anstreicher und Pflasterer schliesse, und alle noch sonstige wahrscheinliche Ausgaben verzeichne, damit die Kammer in den Stand gesetzt werde, die noch nöthigen Summen definitiv zu bewilligen.

Die zweite Kammer genehmigte hierauf durch die geschehene Abstimmung die Anweisung von 15,000 fl., so wie den desfalls in dem Berichte gestellten Auftrag an die Bau-Commission seinem ganzen Inhalte nach.

Die Commission findet die schon specificirten weitem Ausgaben von 17,143 fl. 27 fr. gleichfalls nicht übersetzt, und dabey unvermeidlich zur Beendigung eines Gebäudes, zu dessen Ausführung man glaubte sich entschließen zu dürfen, und trägt daher darauf an, daß die hohe Kammer dem Beschluß der zweiten Kammer beytrete, für jetzt 15,000 fl. zu verwilligen, so wie dem weitem Inhalte desselben beyzutreten, die Anweisung an die Bau-Commission ergehen zu lassen, wegen möglichst genauer Nachweisungen aller noch möglichen Ausgaben, um erforderlichen Falls die noch nöthige Summe definitiv bewilligen zu können.

Da es sich hier keineswegs von eitler Ostentation und einem Luxus handeln kann, der der Zeiten spottet, so glaubt die Commission noch die bedingte Voraussetzung hinzufügen zu dürfen, daß diese bewilligte Summe von 15,000 fl. hinreichend sey, um das nothwendig Erforderliche und Schickliche davon zu bestreiten, und daß man nicht jetzt erst einen allzu sichtbaren Mangel hieran

eintreten lasse, nachdem das Werk einmal so weit gediehen ist.

Die Commission der zweyten Kammer geht zuletzt auf die von dem Archivar Hauer gestellte Baurechnung über, welche von dem Abgeordneten Bassermann geprüft worden, wodurch sich ergeben, daß die Accordsummen nicht überschritten, und die Rechnung in calculo richtig sey, nachdem ein aus Irrthum doppelt verrechneter Posten zu 64 fl. 30 fr. wieder in Einnahme gesetzt wurde.

Der Commissions-Bericht der zweyten Kammer handelt hierauf von der Zahlung des Diätzettels des Abgeordneten Messing.

Derselbe habe nämlich für 79 Tage, welche er vom 7ten Sept. 1820 bis 10ten März 1821 mit Besorgung der landständischen Hausbau-Geschäfte zugebracht haben wolle, 5 fl. pr. Tag angerechnet, also im Ganzen

— 395 fl.

ferner 9 Tagß-Diäten auf die mit Hin-

und Herreisen verwendete Zeit — 45 fl.

für 12 Chaisenfuhren — 68 fl. 24 fr.

und 6 Pferdritte mit — 12 fl.

— 520 fl. 24 fr.

Ferner für besorgte Zahlungen für das Abführen von Sand und Erde zusammen eine Auslage von beyläufig — 300 fl. woran derselbe den 22sten Oct. und 2ten Nov. 1820 einen Vorschuß von 600 fl. empfing. Derselbe fordere nun noch zur gänzlichen Berichtigung seiner Auslagen und Diäten einen Rest von einigen hundert Gulden. Die Bau-Commission habe demselben bemerkt, daß es außer ihren Befugnissen liege, sich selbst Diäten zu decretiren, weswegen die Sache den Kammern überlassen bleiben müsse.

Die Commission der zweyten Kammer hält dafür, daß dem Abgeordneten Messing, insofern er wirklich die Geschäfte eines Bauaufsehers eine Zeit lang versehen

habe, zwar nicht die Diäten eines Abgeordneten, sondern jene eines Bau-Aufsehers, bewilligt werden müssen, woben für die angefertigten Hin- und Herreisen aber niemals Diäten passiren könnten. Der Abgeordnete Messing und die Bau-Commission möchten daher vorderhand zu einer bestimmten Angabe in Rücksicht des Umfangs der besorgten Geschäfte, der darauf verwendeten Zeit, so wie der nothwendigen Reisen aufzufordern seyn, um über seine Forderungen, so wie über die in seinen Händen noch beruhenden 217 fl. 8 kr. verfügen zu können.

Auf Antrag des Präsidiums wurde die Berathung der zweyten Kammer über diesen Gegenstand für jetzt suspendirt, bis die von der Bau-Commission zu erhaltenden Erläuterungen eingekommen seyn würden, indem die Kammer einstimmig beschloß, die alte Bau-Commission über diese Diätenforderung näher zu hören.

Die Commission theilt diese Meinung der zweyten Kammer mit dem Antrage, daß eine hohe Kammer diesem Beschlusse nach seinem ganzen Inhalte beitrete.

Nachdem sich hiemit die Verhandlungen über den Bau des Ständehauses in der zweyten Kammer beendiget, wurden die erwähnten Beschlüsse einer hohen Kammer mit dem Ansinnen mitgetheilt: daß die gefällige Rückäußerung wegen der bey der Amortisations-Kasse anzuweisenden winter nöthigen Fonds bald möglichst wieder an dieselbe zurückgelange, weil bereits rückständige Zahlungen zu leisten seyen.

Gewiß bedarf es keines Antrags der Commission an eine hohe Kammer, daß sämmtlichen Mitgliedern der Bau-Commission ebenfalls der Ausdruck des achtungsvollsten Dankes für ihre gelungenen Bemühungen brzeugt werde, indem sie unter vielen, auch den unangenehmsten Hindernissen sich unablässig befrehten, die Wünsche ihrer Mitstände durch ein gedeihliches Resultat zu erreichen, und dadurch den Werth des Opfers vermehrten, das sie ihnen durch diese große, unverkennbare Gefälligkeit brachten.

Beilage Ziffer 53.

Durchlauchtigster Großherzog!

In unserer letzten Versammlung haben wir unsere Wünsche für Errichtung einer allgemeinen Anstalt zur Bildung der Taubstummen im Lande in ehrerbietigstem Vertrauen vor dem Throne niedergelegt. Eure Königliche Hoheit haben uns bey Eröffnung des gegenwärtigen Landtags die erfreuliche Versicherung ertheilen lassen, daß diese Wünsche bald werden in Erfüllung gesetzt werden. In der landesväterlichen Geneigtheit Eurer Königlichen Hoheit, für die Milderung des Elendes hilfbedürftiger Klassen zweckmäßige Fürsorge zu treffen, fanden wir eine besondere Aufmunterung, uns in unserer dermaligen Sitzung mit den Mitteln zu beschäftigen, wodurch das Loos der Blindgebohrnen, und der in der Kindheit Erblindeten, die der Hülfe und Unterstützung gleichfalls in hohem Grade bedürfen, gemildert und verbessert werden könnte. Wir haben uns überzeugt, daß dem Bedürfnis einer zweckmäßigen Bildung dieser Unglücklichen nur eine eigene allgemeine Landesanstalt auf eine solche Art abzuhelfen vermöchte, die die Anforderungen der Menschlichkeit einigermaßen befriedigt.

Was die Auswahl des Orts für ein solches Institut, und die innere Einrichtung desselben betrifft; so glauben wir vertrauensvoll von der Einsicht und Weisheit der Regierung, daß in jeder Beziehung Zweckgemäße erwarten zu dürfen.

Wir beschränken uns dermalen auf die unterthänigste Bitte an Eure Königliche Hoheit, daß Höchstdieselben die Errichtung einer eigenen Landesanstalt für die angemessene Bildung der Blindgebohrnen, und der in der Kindheit Erblindeten huldreichst anzuordnen, und zu diesem milden Zweck eine jährliche Unterstützung von drey tausend Gulden aus der Staats-Kasse anzuweisen gerufen möchten.

Nach unserer Ueberzeugung wird die Begründung und Sicherung der Fortdauer einer Anstalt, deren Wohlthätigkeit sich auf das ganze Land ausdehnt, diesen Aufwand von Staatsmitteln vielfach vergüten, und wir überlassen uns zugleich der gerechten Hoffnung, daß der menschenfreundliche Gemein Sinn in allen Klassen des Badischen Volks ein solches Werk, das seine Empfehlung in allen Gemüthern findet, zu einer immer höhern Stufe von Völkerverehrung fördern werde.

Wöge auch diese von uns erbetene Anstalt dazu beitragen, den Glanz der Regierung Eurer Königl. Hoheit, erhöht von der Liebe und Achtung eines dankbaren Volks, noch auf die entferntesten Geschlechter zu übertragen.

Karlsruhe den 22. May 1822.